

Name der Gesellschaft
Broelthaler Eisenbahn=Aktiengesellschaft

会社名
ブレルタール鉄道会社

認可年月日
1869.04.12.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,
Jg.1869,SS.571-588.

ファイル名
18690412BEG_A.pdf

(Nr. 7398.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem die Broelthaler Eisenbahn-Kommanditgesellschaft in Firma Friedlieb Gustorff & Komp. zu Hennef den Weiterbau der von ihr angelegten und betriebenen schmalspurigen Lokomotivbahn von Hennef nach Ruppichteroth über letzteren Ort hinaus nach Waldbroel, sowie die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft beschlossen hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 3. Februar 1869. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich genehmigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation fremder Grundstücke auf dieses Unternehmers Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Ikenplik. Leonhardt.

Statut

der

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft“ wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche, durch Statutänderung aus der Broelthaler Eisenbahn-Kommanditgesellschaft in Firma „Friedlieb Gustorff & Komp.“ in Hennef entstanden, die von letzterer angelegte und betriebene Transportbahn von

(Nr. 7398.)

Hennef

Hennef nach Ruppichterath mit Zweigbahn im Sautenbacherthal, sowie die Weiterführung dieser Bahn von Ruppichterath nach Waldbroel nach dem zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate und der gedachten Kommanditgesellschaft abgeschlossenen Verträge d. d. Cöln, den 29. November 1868. in Hennef, den 25. November 1868. in welchen die Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Kommanditgesellschaft eintritt, übernimmt und sowohl die vorhandene, als auch die neue Strecke nach deren Fertigstellung betreiben wird.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder je nach Umständen durch Pferdekraft für eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenbahnschienen und mittelst Lokomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staates, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie, soweit dieselbe nicht bereits durch das schon im Betrieb befindliche Bahnstück feststeht, hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte.

Von dem festgesetzten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft ist Cöln und der Sitz ihrer Verwaltung Hennef.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Einhundert siebenzig Tausend Thaler..... 170,000 Rthlr.

Dazu tritt eine Staatsprämie gemäß Vertrag vom 25./29. November 1868. von sechszig Tausend Thalern..... 60,000

In Summa zweihundert dreißig Tausend Thaler ... 230,000 Rthlr.
Die

Dieses Anlagekapital wird aufgebracht:

a) durch 1700 Aktien zu 100 Thaler =	170,000 Rthlr.
b) durch die Staatsprämie von	60,000 "
	<hr/>
	= 230,000 Rthlr.

Zur Befriedigung der Kommanditisten der alten Gesellschaft für ihre Geschäftsanteile erhalten dieselben den gleichen Betrag der Aktien der neuen Gesellschaft.

Die Begebung des Restes der Aktien geschieht nach Bedürfnis.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Verzinsung und völliger Amortisation der Schulden der Gesellschaft wird ein Reservefonds gebildet.

Derselbe ist bestimmt zur Deckung außergewöhnlicher Ausfälle und der Kosten für etwa erforderlich werdende Vermehrung der Betriebsmittel.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

- a) der Betrag derjenigen Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 16. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
- b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, und zwar sollen nach völliger Abtragung der Schulden der Gesellschaft die Reinerträge der neuen Strecke Ruppichteroth-Waldbroel so lange ganz dem Reservefonds zugetheilt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat; später wird dieser Zuschuß vom Aufsichtsrathe nach Bedürfnis festgesetzt.

Hat der Reservefonds den Betrag von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht, so braucht er bloß auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist. So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst, in die Betriebskasse.

§. 7.

Verhältnis der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die zu ertheilende Allerhöchste landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbondere aber ist (abgesehen von der kontraktlichen Regulirung der Mitbenutzung der Broelstraße) dieses Verhältnis durch den Vertrag d. d. Köln, den 29. November 1868.

Hennef, den 25. November 1868. geregelt und bleibt dem Staate vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs für Güter und auch für den Personenverkehr, insofern letzterer eingeführt wird, sowie jeder Abänderung der Tarife;

- b) die Genehmigung des Fahrplanes und jeder Abänderung desselben;
- c) das Eigenthumsrecht an der Strecke Ruppichteroth-Waldbroel für den Fall, daß die Gesellschaft sich auflöst, ohne ihr Eigenthum und die aus dem Vertrage d. d. Cöln, den 29. November 1868. hervorgehenden Hennef, den 25. November 1868. Pflichten und Rechte an einen die Fortführung des Betriebs der Gesamtbahn genügend sicher stellenden Rechtsnachfolger zu übertragen;
(In diesem letzteren Falle gehen die Bahnstrecke Ruppichteroth-Waldbroel, sowie eine Lokomotive und von den sämtlichen vorhandenen Waggonen derjenige natürliche Antheil, welchen ein Vergleich der auf der alten und neuen Strecke durchlaufenen Achsmeylen gemäß dem letzten der Auflösung vorhergegangenen Kalenderjahre ergiebt, in den Besitz des Staates über.)
- d) die Bestätigung der Wahl des betriebsleitenden Direktors;
- e) die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militärs des Königlich Preussischen Heeres, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 8.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- 1) durch die Gesamtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 19. ff.);
- 2) durch den Aufsichtsrath, bestehend aus sechs Mitgliedern;
- 3) durch den Vorstand;
- 4) durch zwei Revisoren.

§. 9.

Die nach diesem Statut erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstige Mittheilungen sind im Preussischen Staatsanzeiger und in der Cölnischen Zeitung abzudrucken.

Eosern nicht für einzelne Bekanntmachungen ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein einmaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der genannten Blätter zu deren rechtsverbindlichen Publikation.

Beim etwaigen Eingehen eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in dem anderen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines sonstigen Blattes an die Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 10.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach
Maaf-

Maaßgabe des §. 23. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 11.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann unter den von der Generalversammlung festzusetzenden Bedingungen mit Zustimmung der Staatsregierung das Eigenthum und den Betrieb der ganzen Broelthalbahn (Hennef-Ruppichterath-Waldbroel) an eine andere Eisenbahngesellschaft oder Korporation übertragen.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien und Dividenden.

§. 12.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Aktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema A. stempelfrei ausgefertigt.

Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben. Die Einzahlung des Nominalbetrages der Aktien erfolgt nach den vom Aufsichtsrathe ergehenden Vorschriften.

§. 13.

Verpflichtung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 14.

Dividenden und deren Feststellung.

Der aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag wird folgendermaßen vertheilt:

- 1) Soweit die Reinerträge nicht zur Verzinsung und Amortisation der Schulden der Gesellschaft verwandt werden, findet ihre Trennung in der Weise statt, daß die aus dem Betrieb der Strecke Ruppichterath-Waldbroel sich ergebenden so lange zur Bildung eines Reservefonds angesammelt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat, so daß bis dahin nur Reinerträge aus dem Betrieb der Strecke Hennef-Ruppichterath zur Vertheilung von Dividenden an die Aktionaire verwandt werden können.
- 2) Nachdem der Reservefonds die Höhe von zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat, und so lange er auf dieser Höhe bleibt, können sämmtliche

Reinerträge zur Zahlung von Dividenden an die Aktionaire verwandt werden.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine jährlich am 1. Juli bei der Kasse der Gesellschaft und in Köln.

§. 15.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Aktien werden

- a) Dividendenscheine auf zehn Jahre nach dem beiliegenden Schema B., und
- b) Talons nach dem beiliegenden Schema C. ausgehändigt.

Dividendenscheine und Talons werden mit zwei faksimilirten Unterschriften von Mitgliedern des Aufsichtsrathes ausgefertigt und mit der Unterschrift eines Beamten, sowie dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 16.

Zahlung der Dividenden.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt nach Maaßgabe der desfalligen Bestimmungen des §. 14. gegen Einlieferung der Dividendenscheine.

Dividendenbeträge, welche nicht binnen vier Jahren, von dem im §. 14. angegebenen Zahlungstage ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 17.

§. 17.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizierung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizierung derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifizierung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt.

Der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 16. gedachten vierjährigen Zeitraums bei dem Aufsichtsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papierses und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rück-

Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, sofern die verloren gegangenen Dividendenscheine nicht inzwischen von einem Dritten eingereicht und eingelöst worden sind.

Auch eine gerichtliche Mortifizierung beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktien-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Aufsichtsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 18.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Betriebsjahres ist das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Der Direktor schließt die Rechnungen ab, stellt das Inventarium über das Vermögen der Gesellschaft auf, fertigt eine das Verhältniß der Aktiva und Passiva darstellende Bilanz an und überreicht diese sammt dem Inventarium dem Aufsichtsrath. Dieser hat die Rechnungen zu prüfen und zu moniren, die Erledigung seiner Erinnerungen zu veranlassen und die danach etwa berichtigte Bilanz der Revisionskommission (§. 46.) zu überreichen.

Letztere hat ihren Revisionsbefund nebst etwaigen Erinnerungen wiederum dem Aufsichtsrathe darzustellen, welcher nach Erledigung sämtlicher gestellten Erinnerungen dem Direktor Decharge ertheilt.

Ueber die nicht erledigten Erinnerungen hat die Generalversammlung zu entscheiden.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Aufsichtsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthveränderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansetzung alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reservefonds (§. 6.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahreschlusse verbliebenen Rückstände.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 19.

Ort und Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Cöln abgehalten.

Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Aufsichtsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche der Generalversammlung mindestens zehn Tage vorhergehen muß.

§. 20.

Ordentliche Generalversammlungen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Kalender-
vierteljahre statt.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

- 1) der Bericht des Aufsichtsrathes und des Direktors über die Lage der Geschäfte und die Bilanz;
- 2) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- 3) die Wahl von zwei Revisoren zur Prüfung der Bilanz;
- 4) Bericht der Revisoren über die Prüfung der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
- 5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Aufsichtsrathe, von den Revisoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 6) Feststellung der den Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu gewährenden Lantienmen;
- 7) Feststellung der zur Amortisation von Schulden der Gesellschaft zu verwendenden Beträge.

§. 21.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 22.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Aufsichtsrath, die Revisoren oder Aufsichtsbehörden sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionaire gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Aufsichtsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 23.

§. 23.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer bei den im §. 20. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
- 2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahierung von Anleihen für dieselbe mit Ausnahme solcher, welche nur zur Deckung laufender Betriebsbedürfnisse abgeschlossen worden und deren Rückzahlung binnen weniger als Jahresfrist erfolgen soll;
- 3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfalligen Bedingungen;
- 4) zur Uebertragung des Betriebes an eine andere als die eigene Verwaltung;
- 5) zum Verkaufe der Bahn;
- 6) zur Auflösung der Gesellschaft;
- 7) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, auch in anderen als den unter 1. und 2. genannten Fällen;
- 8) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 22. in der Vorladung bezeichnet sein. Alle unter 1. bis 7. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt der §. 28. das Nöthige fest.

§. 24.

Stimmzählung.

Bei allen Abstimmungen zählt jede Aktie Eine Stimme.

§. 25.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche innerhalb der letzten vierzehn Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien in die Gesellschaftsregister auf ihren Namen haben eintragen lassen und auf Verlangen sich am Tage der Generalversammlung über den Besitz ausweisen.

§. 26.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionair mittelst Vollmacht vertreten zu lassen.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht Aktionaire sind.

§. 27.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 28.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Zu schriftlichen Abstimmungen werden gestempelte Stimmzettel verwendet, auf denen die Zahl der von dem Stimmenden vertretenen Aktien vermerkt ist.

Bei den im §. 23. benannten Berathungsgegenständen kann die Generalversammlung nur dann gültig Beschluß fassen, wenn die in gehöriger Weise zusammenberufenen Aktionaire ein Kapital in sich vereinigen, welches mindestens die Hälfte der zur Zeit der Versammlung bestehenden Aktien erreicht und eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden, beziehungsweise vertretenen Stimmen sich für einen Beschluß ausspricht.

Findet der vorstehend bemerkte Aktienbetrag sich nicht vertreten, so soll eine neue Einberufung, jedoch in nicht kürzerer Frist als vierzehn Tagen, stattfinden, und diese Versammlung wird alsdann ganz selbstständig entscheiden, wie gering auch die Anzahl der Aktionaire und das durch sie vertretene Kapital sein mag.

Bei allen übrigen Berathungen und Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 29.

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

- a) Der Vorsitzende ernennt zwei Mitglieder der Versammlung zu Skrutatoren, welche die Stimmzettel sammeln und unter Zuziehung des Vorsitzenden den Inhalt der Stimmzettel unter Verschweigung des Namens der Stimmgeber laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.
- b) Zunächst werden die Mitglieder des Aufsichtsrathes und darauf in einem besonderen Wahlgange die Revisoren gewählt.

c) Die

- c) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jedem eine der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen von wahlfähigen Personen zu setzen ist.
- d) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt.
- e) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.
Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden in engere Wahl gestellt.
- f) Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet unter diesen Beiden das Loos nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.
- g) Das Resultat der Abstimmung wird in das über die Verhandlung zu führende Protokoll aufgenommen.

§. 30.

Protokoll.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionäre sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen, und solche dem Protokolle beizufügen. Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Aufsichtsrath.

§. 31.

Zweck und Umfang.

Der Aufsichtsrath führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt die Gesellschaft dem Vorstande gegenüber.

Er besteht aus sechs Mitgliedern und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

§. 32.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß im Besitze von zehn Aktien sein,

welche für die Dauer des Amtes unveräußerlich und bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft;
- 2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie solche, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- 3) Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
- 4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktverhältnissen stehen.

§. 33.

Der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrath wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben, deren Amt in dieser Eigenschaft zwei Jahre dauert.

Zur Gültigkeit dieser Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beruft die Versammlungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende selbst.

§. 34.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft das Bedürfniß es erheischt, an dem Ort und zu der Zeit, welche er festsetzen wird.

Er kann mehrere seiner Mitglieder zu regelmäßigen Zusammentünften und bestimmten Funktionen delegiren.

Der Vorsitzende muß auch in außergewöhnlicher Weise den Aufsichtsrath zu einer Versammlung berufen, wenn zwei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses beantragen.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird das im §. 29. angegebene Verfahren beobachtet.

Soll in den Sitzungen

- 1) über die Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
 - 2) über Anstellung und Entlassung von Beamten mit mehr als fünfhundert Thaler jährlichem Gehalt,
 - 3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
 - 4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als zweitausend Thaler beträgt,
- gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt sein, daß darüber verhandelt werden soll.
- Ueber

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 35.

Reffort und Befugnisse.

Der Aufsichtsrath hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen oder deren Ausführung anzuordnen.

Er ist berechtigt, unbeschadet der Zuständigkeiten der Generalversammlung und des Vorstandes, innerhalb der Grenzen des Statuts nach eigenem Ermessen alles das zu beschließen und anzuordnen, was er zur Förderung der Gesellschaftszwecke für nothwendig und nützlich erachtet.

Der Aufsichtsrath hat den Direktor und nach seinem Ermessen auch einen Stellvertreter desselben anzustellen und die Dienstverträge mit ihnen abzuschließen, auch denselben ein notariell oder gerichtlich beglaubigtes Legitimations-Attest auszufertigen.

Außerdem hat der Aufsichtsrath die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, von Zeit zu Zeit Kassenrevisionen anzuordnen, über alle Anträge des Vorstandes Beschluß zu fassen und in den besonders vorbehaltenen Fällen den Vorschlägen des Vorstandes die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Aufsichtsrathes gehören insbesondere:

- 1) die Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine und Talons;
- 2) die Ernennung des Direktors und eines etwaigen Stellvertreters desselben und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
- 3) diejenigen Anträge des Direktors, zu welchen derselbe der Zustimmung des Aufsichtsrathes bedarf (§. 44.);
- 4) alle im §. 23. benannten, demnächst zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
- 5) die Feststellung der Inventur und der Bilanz;
- 6) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
- 7) die Normirung der Zuschüsse zum Reservecapital (nach §. 6.).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Aufsichtsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben sind.

§. 36.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe im §. 35. erteilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der vom Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten notariellen Attestes über die Personen seiner zeitweiligen Mitglieder.

§. 37.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verantwortlich.

§. 38.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist eine fünfjährige. In dem ersten Jahre nach der fünfjährigen Amtsdauer des Aufsichtsrathes scheidet zwei Mitglieder und in jedem der darauf folgenden vier Jahre scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrathe aus.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes, sei es durch Tod oder in anderer Weise, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmen die übrigen Mitglieder ihm einen Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung.

§. 39.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann sein Amt nach vorgängiger zweimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein Austritt ist nothwendig, wenn einer der im §. 32. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintritt.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Aufsichtsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den einstimmigen Antrag der übrigen Aufsichtsrathsmitglieder in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst beim Aufsichtsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens vier Mitgliedern des Aufsichtsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Aufsichtsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 40.

Remuneration der Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer
baa-

baaren Auslagen zusammen eine Lantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, so lange nicht eine Generalversammlung Anderes bestimmt.

Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

B. Vorstand.

§. 41.

Der Direktor der Gesellschaft ist deren Vorstand.

Ihm allein liegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft ob.

Er zeichnet für die Gesellschaft, indem er zu deren Firma seinen Namen hinzufügt.

Seine Handlungen, insonderheit die mittelst seiner Unterschrift für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, verpflichten dieselbe unbedingt.

§. 42.

Der Direktor sowie sein etwaiger Stellvertreter erhält ein festes Gehalt, außerdem kann ihnen eine Lantieme des Reingewinnes kontraktlich zugesichert werden.

§. 43.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind für den Direktor unbedingt maafgebend.

§. 44.

Der Direktor bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrathes:

- 1) bei Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, sowie bei Bestellung und Löschung von Hypotheken;
- 2) bei Anordnung von haulichen Veränderungen, sowie bei An- und Verkäufen von Geräthen, Maschinen und Materialien, sofern der Betrag zweitausend Thaler übersteigt;
- 3) bei Erhebung von Prozessen mit Ausnahme der Einklagung liquider Schuldposten und bei Vergleichen und Verzichten;
- 4) bei Anstellung und Entlassung von Beamten mit mehr als fünfhundert Thaler jährlichem Gehalt;
- 5) bei Festsetzung der Tarife und Fahrpläne;
- 6) bei Berufung einer Generalversammlung und Feststellung der Tagesordnung, sowie bei allen die Aktionaire betreffenden Aufforderungen und Bekanntmachungen;
- 7) bei Stellung von Anträgen an die Generalversammlung;
- 8) bei allgemeinen Anordnungen, welche die Verhältnisse der unteren Beamten und Arbeiter, insonderheit die Dienstordnungen, Kranken- und Unterstützungskassen und die Beiträge der Gesellschaft zu denselben betreffen.

§. 45.

Der Direktor und dessen etwaiger Stellvertreter haben für getreue Geschäftsführung dem Aufsichtsrathe Kautions zu bestellen. Die Höhe derselben zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe überlassen.

C. Revisoren.

§. 46.

Die Generalversammlung erwählt für jedes Betriebsjahr zwei Revisoren, welche die vom Direktor aufgestellte und vom Aufsichtsrathe event. berichtigte (§. 18.) Bilanz zu prüfen haben und zwar allemal die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

§. 47.

Beamte der Gesellschaft oder solche Aktionäre, welche an der Geschäftsführung Theil nehmen, können nicht Revisoren sein.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 48.

Die Herren Emil Langen zu Salzgitter, Heinrich Rosenbaum und Friedlieb Gustorff, letztere Beide zu Friedrich-Wilhelmshütte bei Troisdorf, haben nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft baldigst eine Generalversammlung Behufs Wahl des Aufsichtsrathes und der Revisoren zu berufen.

Schema A.

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Aktie *N^o*

über

Einhundert Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist für den Betrag von Einhundert Thalern Kurant bei der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Cöln mit allen statutgemäßen Rechten und Pflichten betheiltigt.

Cöln, den ..^{ten} 18..

Der Aufsichtsrath der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft
Eingetragen auf Seite des Aktienbuches.

Schema B.

(Vorderseite.)

Dividendenschein

zu der

Aktie *N^o*

der

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. Juli 18.. die auf obige Aktie für das Geschäftsjahr 18.. fallende Dividende bei der Kasse der Gesellschaft oder in Cöln.

Der Aufsichtsrath.

Eingetragen Seite

(Rückseite.)

Dividendenbeträge, welche nicht binnen vier Jahren, vom Zahlungstage ab, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

L a l o n

zur

Aktie №.....

der

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Einlieferung am
..... 18.. die ..^{te} Serie der Dividendenscheine.

Der Aufsichtsrath.

Eingetragen Seite

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).